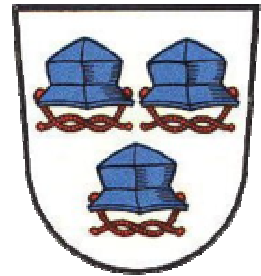
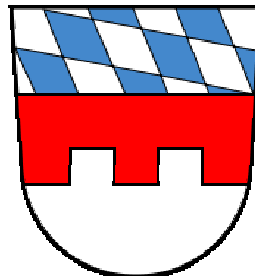
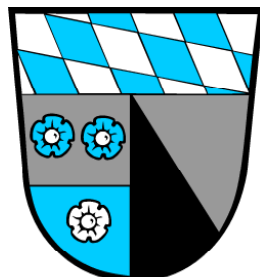
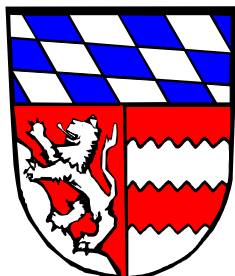


Die Technischen Anschalterichtlinien für Brandmeldeanlagen (TAR) der ILS Landshut

Bereich LKR Dingolfing-Landau, LKR Kelheim,
Stadt und LKR Landshut

Gültig seit 30.05.2008
Letzte Fortschreibung 03.02.2009



**Anschalterichtlinien zur Aufschaltung
auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen
der Integrierten Leitstelle Landshut**

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung	Seite	3
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite	3
3. Übertragungseinrichtung (ÜG).....	Seite	5

**Herausgeber: Stadt Landshut
Geschäftsstelle der Integrierten Leitstelle**

**Fleischbankgasse 310
84028 Landshut
Ansprechpartner: Herr Karl, Herr Lang
Telefon 0871/88-1350
Telefax 0871/88-1848
EMail geschäftsstelle.ils@landshut.de**

Anhang:

Anlage 1: Gemeinden/Städte im Einzugsbereich der ILS Landshut
Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

EINLEITUNG

Die nachfolgend dargestellte Technische Anschlussrichtlinie für die Anschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle Landshut sind Grundlage für eine einheitliche Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen im ILS-Bereich Landshut, bestehend aus den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut sowie die Stadt Landshut. Sie orientiert sich an der DIN 14675 sowie der DIN VDE 0833, und den ergänzenden Regeln der Technik für die Aufschaltung von Sicherheitsmeldeanlagen.

Für die Einrichtung der örtlichen Brandmeldeanlagen sowie deren Betrieb gelten die technischen Anschaltebedingungen für den Bereich der Integrierten Leitstelle Landshut, bestehend aus den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut sowie der Stadt Landshut.

1. AUFSCHALTUNG AUF DIE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGEN FÜR BRANDMELDUNGEN

Der Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜG) über die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen auf die Integrierte Leitstelle Landshut ist (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich über den Konzessionär der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen an die Integrierte Leitstelle Landshut zu stellen.

Beauftragter Konzessionär für die Einrichtung der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen von der Integrierten Leitstelle Landshut ist die Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH.

Ansprechpartner ist	Herr Gradl
Telefon	0871/97340-0
Telefax	0871/97340-99
EMail	rupert.gradl@de.bosch.com

Der Termin zur Aufschaltung und einer anschließenden Abnahme einer Übertragungseinrichtung zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle Landshut ist mindestens 2 Wochen vor der vorgesehenen Aufschaltung festzulegen.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFSCHALTUNG AUF DIE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE FÜR BRANDMELDUNGEN

Angeschaltete Anlagen, Melder und Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen und Anforderungen sowie den Regeln der Technik entsprechen. Diese sind insbesondere:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*

- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
Teil 4 Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europannorm)*
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen; Aufbau*
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen*
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD)*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*

* in der jeweils gültigen Fassung

2.1 Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Errichterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833) müssen spätestens beim Antrag auf Aufschaltung über den Konzessionär der Integrierten Leitstelle Landshut vorgelegt werden.

Auf diesbezügliche spezielle Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten (z.B. Bescheinigungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung).

Die Abnahme aufgeschalteter Melder und / oder Brandmeldeanlage erfolgt durch die örtlich zuständige Feuerwehr oder deren Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

2.2 Die Einrichtung von Brandmeldeanlage mit ihren örtlichen Einrichtungen und Besonderheiten sind nach den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen in den zugeordneten Landkreisen im Bereich der Integrierten Leitstelle Landshut zu beachten.

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen liegen als gemeinsame technische Anschaltebedingungen für die zugeordneten Landkreise im ILS-Bereich Landshut zum kostenlosen Download vor (www.landshut.de/ils) oder können schriftlich gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 € bei der Geschäftsstelle ILS in Papierform bestellt werden.

2.3 Aufzuschaltende Brandmeldeanlagen sind vor der Aufschaltung unter Beachtung der zuständigen technischen Anschlussbedingungen in ihren Einrichtungen, Änderungen und Erweiterungen mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

- 2.4** Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, seine Anlage nach den Regeln der Technik und den Auflagen so zu betreiben, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Funktionssicherheit gewährleistet ist, dass Störungen vermieden werden, insbesondere Störungen, die den Betrieb der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen stören oder negativ beeinflussen.
- 2.5** Wenn sich während des Betriebes einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen in der Integrierten Leitstelle Landshut wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmen führen, behält sich die Integrierte Leitstelle Landshut in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung für den aufgeschalteten Teilnehmer vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, sowie einer Überprüfung der gesamten Anlage durch einen geeigneten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

- 2.6 Mit der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen ist eine zuständige Person nebst zwei Stellvertreter zu benennen, die im Einsatzfall, bei einer Störung oder bei einem Alarm als verantwortliche Person der zuständigen Integrierten Leitstelle Landshut für Rückfragen sowie für die zuständige Feuerwehr zur Verfügung steht.** Diese benannte Person muss über den Zugang zur Brandmeldeanlage und zum Gebäude verfügen sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen oder die Übertragungseinrichtung außer Betrieb nehmen zu können. **Die Erreichbarkeit dieser Ansprechpartner ist ständig zu aktualisieren.** Kann die Integrierte Leitstelle Landshut die Ansprechpartner nicht erreichen, übernimmt der Betreiber die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

3. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 3.1** Die Art der Übertragungseinrichtung wird vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen in Verbindung mit der Integrierten Leitstelle Landshut festgelegt.
- 3.2** Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen ist mit dem Konzessionär für die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen im ILS-Bereich Landshut abzustimmen.
- 3.3** Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung muss ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen.
- 3.4** Sind diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, so ist der Schrank mit einem Schloss zu versehen. Der Schlosstyp ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Einheitlich vorgesehen ist die Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehren.
- 3.5** Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Feuerwehr (KBR/SBR oder deren Beauftragten) abgestimmt werden.

Ein möglicher Fernalarm muss über eine überwachte Datenprozedur an die Integrierte Leitstelle Landshut oder an eine andere benannte alarmauslösende Stelle übertragen werden.

- 3.6 Im Störfall der Übertragungseinrichtung**, der Übertragungsleitungen oder der Alarmübertragungsanlage wird der Teilnehmer einer Übertragungseinrichtung unverzüglich vom Betreiber der Alarmübertragungsanlage (Konzessionär) informiert. Für die Information des Teilnehmers der Alarmübertragungsanlage sind vom Teilnehmer mit dem Antrag zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen beim Konzessionär Bezugspersonen zu benennen. Der Teilnehmer hat eine ständig erreichbare Bezugsperson sowie mindestens einen Vertreter zu benennen. Die Erreichbarkeit zu der Bezugsperson und zu seinem Vertreter ist ständig zu aktualisieren. Die Erreichbarkeit umfasst mindestens eine ständig erreichbare Telefonrufnummer (Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse können ergänzend angegeben werden). Kann die Clearingstelle des Konzessionärs die benannten Bezugspersonen eines Teilnehmers einer Übertragungseinrichtung nicht erreichen, übernimmt der Teilnehmer die Verantwortung für weitere Maßnahmen.

Im Fall einer Störung der sicheren Übertragungseinrichtung auf die Integrierte Leitstelle Landshut hat der Teilnehmer geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Gestellung einer Sicherheitswache mit einem telefonischen Bereitschaftsdienst zum Anruf der Feuerwehr über die Rufnummer 112 oder Bereitstellung einer ständigen Sicherheitswache vor Ort. Der Teilnehmer der Übertragungseinrichtungen für die Alarmübertragungsanlage wird auflaufende Störungen, soweit dies möglich ist, innerhalb von 4 Stunden beseitigen.

3.7 Melderrevision

Für Melderrevisionen oder Melderprüfungen muss der Teilnehmer einer Übertragungseinrichtung die Clearingstelle des Konzessionärs informieren, dass die Übertragungseinrichtung abgeschaltet wird oder die auflaufenden Meldungen Revisionsmeldungen darstellen.

Die Telefonnummer der Clearingstelle, sowie die Kontraktnummer, entnehmen sie dem Aufkleber auf Ihrer Alarmübertragungseinrichtung des Konzessionärs (01805 / 2672413).

In Revision geschaltete Melder werden bei Auflaufen der Meldung von der Integrierten Leitstelle Landshut nicht alarmiert. Die Verantwortung für die Schaltung einer Melderrevision verbleibt beim Teilnehmer der Übertragungseinrichtung.

3.8 Melderabschaltung

Verlangt ein Teilnehmer die vorübergehende Abschaltung einer Übertragungseinrichtung, so hat er diese Information mündlich und schriftlich der Integrierten Leitstelle Landshut mitzuteilen (ILS, Sigmund-Schwarz-Straße 1, 84028 Landshut, Tel. 0871/96577-150, Fax. 0871/96577-140). Die Verantwortung bei einer Melderabschaltung verbleibt beim Teilnehmer der Übertragungseinrichtung. Der Teilnehmer hat für die Abschaltung den Zeitpunkt der Abschaltung und den Zeitpunkt der Wiedereinschaltung bekannt zu geben. Wird die Wiedereinschaltung nicht der Integrierten Leitstelle Landshut mitgeteilt, erfolgt automatisch eine Wiedereinschaltung eines Melders um 24.00 Uhr eines ablaufenden Tages mit Abschaltung eines Melders.

- 3.9 Auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen sind Brandmeldungen, sowie Notmeldungen aufzuschalten.**

Anlage 1 zu den Anschalterichtlinien

Gemeinden/Städte im Einzugsbereich der ILS Landshut

▪ **Landkreis Dingolfing-Landau**

Dingolfing
 Gottfrieding
 Landau a. d. Isar
 Loiching
 Mamming
 Marklkofen
 Markt Eichendorf
 Markt Frontenhausen
 Markt Pilsting
 Markt Reisbach
 Markt Simbach
 Markt Wallersdorf
 Mengkofen
 Moosthenning
 Niederviehbach

▪ **Landkreis Kelheim**

Abensberg
 Aiglsbach
 Attenhofen
 Bad Abbach, Markt
 Biburg
 Elsendorf
 Hausen
 Herrngiersdorf
 Ihrlerstein
 Kirchdorf
 Kelheim
 Langquaid
 Mainburg
 Markt Essing
 Markt Painten
 Markt Rohr i. NB
 Markt Siegenburg
 Neustadt a. d. Donau
 Riedenburg
 Saal a. d. Donau
 Teugn
 Train
 Volkenschwand
 Wildenberg

▪ **Stadt/Landkreis Landshut**

Adlkofen
 Aham
 Altdorf
 Altfraunhofen
 Baierbach
 Bayerbach b. Ergoldsbach
 Bodenkirchen
 Bruckberg
 Buch a. Erlbach
 Eching
 Ergolding
 Essenbach
 Furth
 Geisenhausen
 Gerzen
 Hohenthann
 Kröning
 Kumhausen
Landshut
 Markt Ergoldsbach
 Markt Velden
 Neufahrn i. NB
 Neufraunhofen
 Niederaichbach
 Obersüßbach
 Pfeffenhausen
 Postau
 Rottenburg a. d. Laaber
 Schalkham
 Tiefenbach
 Vilsbiburg
 Vilsheim
 Weihmichl
 Weng
 Wörth a. d. Isar
 Wurmsham

Anlage 2 zu den Anschalterichtlinien

Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
AÜA-BM	Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
CO2	Kohlendioxid
DB	Doppelboden
DIN	Deutsche Industrienorm
DK	Druckknopfmelder
DOM-CL1	Schlüsseltyp der Firma DOM
EDV	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EG	Erdgeschoss
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot (entspricht dem Feuerwehrschlüsselkasten)
FSK	Feuerwehrschlüsselkasten
FW	Feuerwehr
ILS	Integrierte Leitstelle
ILS-LA	Integrierte Leitstelle Landshut
KBR	Kreisbrandrat
LK	Lüftungskanal
LKR	Landkreis
OG	Obergeschoss
RAL	Normung für Farben
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
SBR	Stadtbrandrat
TAB	Technische Anschlussbedingung
TAR ILS	Technische Anschalterichtlinie für die Integrierte Leitstelle
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder)
UG	Untergeschoss
ÜG	Übertragungsgerät (Hauptmelder)
VDE	Verband deutscher Elektriker
VDS	Verband Deutscher Sachversicherer
ZD	Zwischendecke